Anlage III - Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 SGB V)

sowie Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die in dieser Anlage zusammengestellten Arzneimittel sind aufgrund der Regelungen zur Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL von der Versorgung der Versicherten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt verordnungsfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Abs. 1 SGB V ein grundsätzlicher Ausschluss der Verordnungsfähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Erwachsene besteht; Ausnahmen hiervon sind nur in den in Anlage I zu dieser Richtlinie aufgeführten Fällen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 12 AM-RL) möglich. Der Verordnungsausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 34 Abs. 1 Satz 5 SGB V). Sofern durch die Richtlinie davon abgewichen wird, ist dieses kenntlich gemacht. Die jeweils zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen sind angegeben. Die Rechtsgrundlagen sind im Einzelnen:

- [1] Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB V, § 13 AM-RL (verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung sog. Bagatellerkrankungen)
- [2] Verordnungsausschluss aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 SGB V (sog. Negativliste)
- [3] Verordnungsausschluss nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).

- [4] Verordnungseinschränkung nach dieser Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL).
- [5] Hinweis zur Verordnungsfähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V, § 16 Abs. 1 Satz 2 AM-RL) bei besonderem Gefährdungspotential.
- [6] Hinweis auf eine unwirtschaftliche Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V, § 16 Abs. 1 Satz 2 AM-RL)

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt kann die nach dieser Richtlinie in ihrer Verordnung eingeschränkten und von der Verordnung ausgeschlossenen Arzneimittel (Nr. 3-6) ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen mit Begründung verordnen (§ 31 Abs. 1 Satz 4 SGB V, § 16 Abs. 5 AM-RL).

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
1. Acida	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
Services	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord- nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
.0	

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
2. Alkoholentwöhnungsmittel,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
- ausgenommen zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im Rahmen eines	nach dieser Richtlinie. [4]
therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psycho- sozialen und soziotherapeutischen Maßnahmen	nach dieser Richtlinie. [4]
Der Einsatz von Alkoholentwöhnungsmitteln zur Unterstützung der	ichi.
Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im	
Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts ist besonders zu	
begründen.	
3. Alkoholhaltige Arzneimittel ab 5 Vol% Ethylalkohol zur oralen Anwendung,	veroranungseinschrankung verschreibungsphichtiger Arzheimittei
Artwendung,	nach dieser Richtlinie. [4]
- ausgenommen Tinkturen nach den Arzneibüchern und trop-	Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind, von den
fenweise einzunehmende Arzneimittel	genannten Ausnahmen abgesehen, auch für Kinder bis zum voll-
- ausgenommen Glyceroltrinitrat-haltige Lösungen zur An-	endeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des beson-
wendung in der Mundhöhle	deren Gefährdungspotentials unzweckmäßig, wenn über die An-
	gabe des Volumprozentgehaltes an Ethanol hinaus in der Ge-
. 0,5	brauchs- und Fachinformation ein weiterer Warnhinweis aufgrund des Alkoholgehaltes aufgeführt wird. [5]

Arzr	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
4.	Amara	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
5.	Anabolika	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für Chlorhydromethyltestosteron, Clostebol, Metenolol zum Doping, Nandrolon, Orotsäure als Anabolikum, Oxabolon, Stanozolol. [2]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
6.	Analgetika in fixer Kombination mit nicht analgetischen Wirkstoffen,	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für Vitamine mit Analgetika oder Antirheumatika. [2]
-	ausgenommen Kombinationen mit Naloxon	Verordnungsausschluss durch Rechtsverordnung für ASS plus Diazepam in fixer Kombination, Phenazon plus Coffein in fixer
		Kombination, Phenazon plus Propyphenazon plus Coffein in fixer
	ausgenommen Kombinationen mit Naloxun	Kombination, Propyphenazon plus Coffein in fixer Kombination. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzr	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
7.	Antacida in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, ausgenommen Kombinationen verschiedener Antacida	nach dieser Richtlinie. [4] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
8.	Antianaemika-Kombinationen	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
	iese	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord- nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
9. Antiarthrotika und Chondroprotektiva	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
 Antidementiva, sofern der Versuch einer Therapie mit Monopräparaten über 12 Wochen Dauer (bei Cholinesterasehemmern und Memantine über 24 Wochen Dauer) erfolglos geblieben ist. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine Weiterverordnung zulässig. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes von Antidementiva sind zu dokumentieren. 	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Cinnarizin und Procain zur Anwendung bei Hirnleistungsstörungen. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
 Antidiabetika, orale ausgenommen nach erfolglosem Therapieversuch mit nichtmedikamentösen Maßnahmen. Die Anwendung anderer therapeutischer Maßnahmen ist zu do- 	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
kum	entieren.	450
12.	Antidiarrhoika,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen Elektrolytpräparate zur Rehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist von den ge- nannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
-	ausgenommen Saccharomyzes boulardii nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen	wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
-	ausgenommen Motilitätshemmer bei Kolektomie in der postoperativen Phase	
13.	Antidysmenorrhoika, ausgenommen Prostaglandinsynthetasehemmer bei Regel-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
	schmerzen	
-	ausgenommen systemische hormonelle Behandlung von Regelanomalien	
14.	Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behand-	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	lung von Übelkeit	Arzneimittel gegen Reisekrankheit. [1]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
15.	Antihistaminika, zur Anwendung auf der Haut	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
		Alimemazin, Mepyramin. [2]
-	ausgenommen bei Kindern	Vorordnungseinschränkung vorochreibungspflichtiger Arzneimittel
		Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	70	nach dieser Richtlinie. [4]
16.	Antihypotonika, orale	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	Antihypotonika, orale	nach dieser Richtlinie. [3]
		Doi night veraghraihunganflightigen Arznaimittala ist aine Verard
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]

Arzr	neimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
17.	Antikataraktika	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
18.	Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit	Verordnungsausschluss nach Rechtsverordnung für Vitamine mit
	anderen Wirkstoffen	Analgetika oder Antirheumatika. [2]
		Verordnungsausschluss nach Rechtsverordnung für Diclofenac
		plus Vitamine B1 plus Vitamine B6 plus Vitamine B12 in fixer
		Kombination, Oxyphenbutazon in Kombination mit Hippocastani
		semen, Phenylbutazon in Kombination mit B-Vitaminen. [2]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	, si	nach dieser Richtlinie. [3]
	agent leks.	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18.
		Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
19.	Arzneimittel, "traditionell angewendete" gemäß § 109a AMG,	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	welche nach Artikel 1 § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuord-	nach dieser Richtlinie. [3]
	nung des Arzneimittelrechts nur mit einem oder mehreren	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	der folgenden Hinweise: "Traditionell angewendet:	nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
	a) zur Stärkung oder Kräftigung	Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
	b) zur Besserung des Befindens	
	c) zur Unterstützung der Organfunktion	
	d) zur Vorbeugung	
	e) als mild wirkendes Arzneimittel"	18. Lebensjanr unwirtschaftlich, [o]
in de	en Verkehr gebracht werden.	
20.	Carminativa,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen bei Säuglingen und Kleinkindern	nach dieser Richtlinie. [4]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-
		nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
		bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
		wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt-
		schaftlich. [6]
21.	Clopidogrel als Monotherapie zur Prävention	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
atherothrombotischer Ereignisse bei Patienten mit Herzin-	nach dieser Richtlinie. [4]
farkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiese-	
ner peripherer arterieller Verschlusskrankheit.	
Dies gilt nicht für Patienten mit	o ist nicht mehr in
- pAVK-bedingter Amputation oder Gefäßintervention oder	
- diagnostisch eindeutig gesicherter typischer Claudicatio	
intermittens mit Schmerzrückbildung in < 10 min bei Ruhe	
oder	.6
- Acetylsalicylsäure-Unverträglichkeit, soweit wirtschaftliche)
Alternativen nicht eingesetzt werden können.	
Satz 1 gilt nicht für folgende Anwendungsgebiete:	
oui_ v giii viioni vai veigenae v iimenaangegearetei	
Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Patienten mit aku-	
tem Koronarsyndrom, bei dem Clopidogrel als Kombinationsthera-	
pie mit Acetylsalicylsäure angewendet wird:	
- Akutes Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung (instabi-	
le Angina pectoris oder Non-Q-Wave Myokardinfarkt) ein-	
schließlich Patienten, denen bei einer perkutanen Koronarin-	

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	tervention ein Stent implantiert wurde,	450
-	Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung bei medizinisch	
	behandelten Patienten, für die eine thrombolytische Therapie in Frage kommt.	aehi in k
22.	Darmflora-Regulantien, einschließlich Stoffwechselprodukte,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in
	Zellen, Zellteile und Hydrolysate von bakteriellen Mikroorga-	Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und
	nismen enthaltende Präparate	andere Zubereitungen aus Naturstoffen. [2]
-	ausgenommen E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behand-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	lung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unver-	nach dieser Richtlinie. [4]
	träglichkeit von Mesalazin.	
23.	Dermatika, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in
	der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle	Anlage 2 unter Nummer 4 genannten Badezusätze und Bäder. [2]
	usw. dienen einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmit-	Manager and the same at the sa
	tel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel.	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
		nach dieser Richtlinie. [3]
24.	Durchblutungsfördernde Mittel,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Iod
-	ausgenommen Prostanoide zur parenteralen Anwendung zur	und lodsalze bei Durchblutungsstörungen. [2]
	Therapie der pAVK im Stadium III / IV nach Fontaine in be-	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	gründeten Einzelfällen	nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen Naftidrofuryl bei pAVK im Stadium II nach Fontaine soweit ein Therapieversuch mit nicht- medikamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben ist und bei einer schmerzfreien Gehstrecke unter 200 Meter.	icht mehr in
	Einsatz von durchblutungsfördernden Mitteln ist besonders zu ünden.	, riche
25.	Enzympräparate in fixen Kombinationen,	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose.	nach dieser Richtlinie. [4] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der genannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
26.	Externa bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Nifenazon. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
		nach dieser Richtlinie. [3]
27.	Gallenwegstherapeutika und Cholagoga,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
-	ausgenommen Gallensäuren-Derivate zur Auflösung von	Dehydrocholsäure, Piprozolin. [2]
	Cholesterin-Gallensteinen.	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
28.	Geriatrika, Arteriosklerosemittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Iod und Iodsalze in der Geriatrie. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
29.	Gichtmittel,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Cinchophen, Orotsäure bei Gicht. [2]
-	ausgenommen zur Behandlung des akuten Gichtanfalls	Cirichophen, Orotsaure bei Gicht. [2]
-	ausgenommen bei chronischer Niereninsuffizienz	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen bei Hyperurikämie bei onkologischen Erkran- kungen	
-	ausgenommen, soweit ein Therapieversuch mit nichtmedi-	

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	kamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben ist.	4.0
30.	Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirk-	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	stoffen, zur lokalen Anwendung	nach dieser Richtlinie. [3]
31.	Hustenmittel: fixe Kombinationen von Antitussiva oder Ex-	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger
	pektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen	Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten. [1]
		Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für fixe
		Kombinationen von Expectorantien mit Antitussiva. [2]
		Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
	, sic	nach dieser Richtlinie. [3]
		Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
		nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
		Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
		18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
32.	Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa (schlaferzwingende,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
	schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel)	Allobarbital, Amobarbital, Aprobarbital, Barbital, Cyclobarbital,
	zur Behandlung von Schlafstörungen,	Pentobarbital, Phenobarbital (außer zur Anwendung bei Epilepsie),

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
- ausgenommen zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen	Proxybarbal, Secobarbital, Vinylbital. [2]
- ausgenommen für eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung in medizinisch begründeten Einzelfällen.	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
Eine längerfristige Anwendung von Hypnotika/Hypnogenen oder Sedativa ist besonders zu begründen.	Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind, von den genannten Ausnahmen abgesehen, auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials unzweckmäßig. [5]
 33. Insulinanaloga, kurzwirksame zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2. Hierzu zählen: Insulin Aspart Insulin Glulisin Insulin Lispro Diese Wirkstoffe sind nicht verordnungsfähig, solange sie mit Mehrkosten im Vergleich zu kurzwirksamem Humaninsulin ver- 	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
bunden sind. Das angestrebte Behandlungsziel ist mit Humaninsu-	
lin ebenso zweckmäßig, aber kostengünstiger zu erreichen. Für	

Arzneimittel		Rechtliche Grundlagen und Hinweise
die Bestimmung der Mehrkosten sind die de	er zuständigen Kran-	
kenkasse tatsächlich entstehenden Kosten	maßgeblich.	
Dies gilt nicht für Patienten		oist nicht mehr in h
- mit Allergie gegen den Wirkstoff Hum	aninsulin	"We.
- bei denen trotz Intensivierung der The	erapie eine stabile adä-	
quate Stoffwechsellage mit Humanins	sulin nicht erreichbar ist,	
dies aber mit kurzwirksamen Insulina	naloga nachweislich ge-	X XX
lingt		.5
- bei denen aufgrund unverhältnismäßi		
dosen eine Therapie mit kurzwirksam	en Insulinanaloga im	
Einzelfall wirtschaftlicher ist.	Jels	
34. Klimakteriumstherapeutika,	0'	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
ļ , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		nach dieser Richtlinie. [4]
- ausgenommen zur systemischen und		
Substitution; sowohl für den Beginn a		
rung einer Behandlung postmenopau	saler Symptome ist die	
niedrigste wirksame Dosis für die kürz	zest mögliche Thera-	
piedauer anzuwenden.		

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
Risikoaufklärung, Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes von		15.0
Klim	akteriumstherapeutika sind zu dokumentieren.	
35.	Lipidsenker,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
-	ausgenommen bei bestehender vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK)	Aluminiumclofibrat, Orotsäure bei Hyperlipidämie. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
-	ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko (über 20% Ereignisrate/ 10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren).	nach dieser Richtlinie. [4]
36.	unbesetzt	
37.	Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]
38.	Otologika,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für 8- Chinolinol zur Anwendung bei otologischen Indikationen. [2]
-	ausgenommen Antibiotika oder Kortikosteroide bei Entzündungen des äußeren Gehörganges.	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
	65	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von der ge-

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	nannten Ausnahme abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder
	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Ent-
	wicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirt-
	schaftlich. [6]
39. Prostatamittel, sofern ein Therapieversuch über 24 Woche	verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel
Dauer erfolglos geblieben ist. Nach erfolgreichem Therapi	e- nach dieser Richtlinie. [4]
versuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.	
Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes von Prostatamitteln sind	zu
dokumentieren.	
40. Rheumamittel (Analgetika/ Antiphlogistika/ Antirheumatika	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
zur externen Anwendung	nach dieser Richtlinie. [3]
41. Rhinologika in fixer Kombination mit gefäßaktiven Stoffen	Gesetzlicher Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger
CELL	Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten. [1]
	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel
AUIC	nach dieser Richtlinie. [3]
42. Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in
. 05	Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
 43. Saftzubereitungen für Erwachsene, ausgenommen von in der Person des Patienten begründeten 	andere Zubereitungen aus Naturstoffen sowie unter Nummer 5 genannten Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phyto- therapie. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord- nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
Ausnahmen. Der Einsatz von Saftzubereitungen für Erwachsene ist besonders zu begründen.	
44. Stimulantien, z.B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
coffeinhaltige Mittel	Amfetaminil, Metamfetamin zur parenteralen Anwendung. [2]
	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Arzn	eimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
-	ausgenommen bei Narkolepsie	nach dieser Richtlinie. [4]
-	ausgenommen Hyperkinetische Störung bzw. Aufmerksam- keitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / ADHS) bei Kin- dern ab 6 Jahren und Weiterführung der Therapie bei Ju- gendlichen im Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrate- gie, wenn sich andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben. Der Einsatz von Stimulantien ist im Verlauf besonders zu dokumentieren.	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von den genannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
45.	Tranquillantien,	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für
	ausgenommen zur Kurzzeittherapie bis zu 4 Wochen ausgenommen für eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung in medizinisch begründeten Einzelfällen. längerfristige Anwendung von Tranquillantien ist besonders egründen.	Methaqualon. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
46.	Umstimmungsmittel und Immunstimulantien zur Stärkung der Abwehrkräfte	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen sowie unter Nummer 5

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	genannten Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phytotherapie. [2] Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
47. Venentherapeutika, - ausgenommen Verödungsmittel	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Natriumapolat zur topischen Anwendung. [2]
	Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]
48. Zellulartherapeutika und Organpräparate	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für die für die in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen. [2]
iese !	Verordnungsausschluss verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [3]

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
	Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist eine Verord-
	nung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für
	Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten
	18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]
Diese Anlagen-Ver	Sionistrichtric
	23